

# Konsequenzen der Coronavirus – COVID-19-Krise

Es ist die Aufgabe von uns allen, die Verbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Zugleich hat die Krise immense Auswirkungen auf uns alle, auf die ganze Schweiz, die Politik, die Wirtschaft – und auf den Naturschutz. BirdLife Schweiz fasst hier einige wichtige Punkte für die Arbeit der BirdLife-Familie zusammen. Nach der Entwicklung der letzten Wochen und Tage kann das auch weiterhin nur eine Momentaufnahme sein (**Stand 16.4.2021**). Die Situation kann schnell ändern. Relevant sind die aktuellen Beschlüsse des **Bundesrates**, der **Kantone** etc.

### Auszug aus den grundsätzlichen Verhaltensregeln

- **Abstand halten (Vorschrift mindestens 1,5 m):** Wir empfehlen immer mindestens **2 m**, weil die Distanz von einer Person zur anderen meist deutlich überschätzt wird.
- **Masken tragen:** Tragen Sie immer eine Maske, wenn Sie nicht zuhause sind. Pflicht für alle ab 12 Jahren.
- **Sehr häufig lüften:** Um die Übertragung mit Aerosolen zu vermeiden, müssen alle benutzten Räume sehr häufig gelüftet werden.
- Häufig **Hände waschen, Griffe etc. desinfizieren** und das sehr regelmässig und äusserst gründlich.
- Für die Geschäftsstellen gilt **Home Office** so weit als nur möglich.



### Veranstaltungen bis 15 Personen erlaubt, Naturzentren offen

- **Veranstaltungen sind wieder möglich, aber nur bis 15 Personen.** Darunter fallen Vereinsversammlungen und Exkursionen. Drinnen muss der Raum eine drei Mal so grosse Kapazität aufweisen. Drinnen und draussen gilt: Abstand, Maskenpflicht, keine Konsumation. Bei Exkursion in Gruppen bis 15 Personen dürfen sich die Gruppen an keinem Ort treffen, auch nicht zu Beginn oder zum Abschluss. Bei Vereinsversammlungen empfehlen wir weiterhin eine Verschiebung oder soweit möglich die Durchführung per Web (Details unten).
- **Vorträge, bei denen die Teilnehmenden nur sitzen, bis 50 Personen.** Drinnen muss der Raum eine drei Mal so grosse Kapazität aufweisen. Sitzplatzpflicht, auch während Pausen, Pausen aber vermeiden, Sitzplatz muss einer Person zugeordnet sein. Abstand der Sitze mindestens 1,5 m, oder 1 Sitzplatz freilassen. Keine Konsumation. Maskenpflicht. Draussen bis 100 Personen, aber sie müssen sitzen, was wohl nicht vorkommt.
- **Kurse sind möglich:** Präsenzunterricht für Feldbiologie-, Exkursionsleitungs- und Grundkurse ist möglich. Draussen entsprechen Kurse den Exkursionen (bis 14 Teilnehmende und 1 Leitungsperson), drinnen je nach Ausgestaltung als Veranstaltungen (bis 14 Teilnehmende und 1 Leitungsperson) oder Vorträgen (bis 50 Personen). Der Raum muss immer eine drei Mal so grosse Kapazität aufweisen. Plus Abstandsvorschrift, Maskenpflicht und keine Konsumation.
- **Die Naturzentren sind offen:** Die BirdLife-Naturzentren haben im März ihre Türen geöffnet. Ab dem 19. April 2021 können wieder Führungen auch für Personen über 20 Jahren durchgeführt werden, aber mit Beschränkung auf 14 Teilnehmende und eine Leitungsperson. Bitte erkundigen Sie sich auf den Websites wegen der Öffnungszeiten.



### Durchführung von Mitglieder-, General- und Delegiertenversammlungen

- **Die nach Statuten vorgesehenen Versammlungen sind Veranstaltungen und damit auf 15 Personen beschränkt.** Zudem gilt Maskenpflicht, Abstand, Konsumationsverbot und eine drei Mal so grosse Kapazität des Raumes. Wenn Sie so die Mitgliederversammlung Ihres Vereins nicht durchführen wollen oder können, ist das kein Problem: **Mit der Covid-19-Verordnung 3 sind alle Regeln zu Terminen und zur Einstimmigkeit bei schriftlichen Abstimmungen bis Ende 2021 aufgehoben.**
- **Sie können Ihre Versammlung verschieben.** Wenn Sie hoffen, Ihre Versammlung zum Beispiel über den Sommer hinweg besser durchführen zu können, können Sie die Versammlung verschieben. Und zwar auch dann, wenn in Ihren Statuten stehen sollte, dass z.B. die Mitgliederversammlung im ersten Quartal eines Jahres stattfinden muss. Wenn allerdings Entscheide nötig sind, wie ein Beschluss über Ausgaben, über das Budget oder über Wahlen, dann empfiehlt sich eine schriftliche/elektronische Abstimmung oder webbasierte Durchführung.
- **Sie können die Abstimmungen schriftlich oder elektronisch durchführen.** Gemäss der COVID-19-Verordnung 3 (Art. 27) dürfen bis Ende 2021 Abstimmungen «ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl TeilnehmerInnen und ohne Einhaltung der Einladungsfrist auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form» stattfinden. Sie können diese Abstimmung bei Ihren Mitgliedern **per Brief** oder **per E-Mail** durchführen, wenn Sie die E-Mail-Adressen haben. Es braucht dabei **keine** Einstimmigkeit, sondern Sie können bekanntgeben, dass die **Stimmenmehrheiten nach den Statuten Ihres Vereins** gelten. Wenn zum Beispiel für eine Statutenrevision (unten) ein «Zweidrittelsmehr der anwesenden Mitglieder» nötig ist, dann zählen Sie am besten alle Mitglieder, die geantwortet haben inklusive jener, die sich enthalten haben, zusammen; wenn zwei Drittel davon zugestimmt haben, ist die nötige Mehrheit erreicht.
- **Sie können Ihre Versammlung auch per Web durchführen.** Es gibt dazu Systeme wie Zoom, Teams oder Skype. **BirdLife Schweiz bietet eine Lösung für Zoom-Meetings an:** [www.birdlife.ch/zoom](http://www.birdlife.ch/zoom)
- **Sorgen Sie vor und ergänzen Sie jetzt die Statuten Ihres Vereins mit schriftlichen oder elektronischen Abstimmungen und webbasierten Versammlungen.** Für diese Statutenänderung muss natürlich ein allfälliges, in Ihren Statuten festgelegtes Mehr (oben) erreicht sein. Sie finden dazu alle Angaben in einem besonderen Merkblatt von BirdLife Schweiz unter [www.birdlife.ch/corona](http://www.birdlife.ch/corona).

